

S A T Z U N G
der Stadt Kappeln über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34
"Innenstadtbereich"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung Kappeln vom 09.12.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Innenstadtbereich", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Der Geltungsbereich dieser Satzungsänderung ist in der beiliegenden Planzeichnung umrandet dargestellt. Sie bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzungsänderung bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 "Innenstadtbereich".

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) i.V. mit dem Einigungsvertrag vom 31.08.1990.

TEXT (Teil B)

Punkt 2 des Textes (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 34 "Innenstadtbereich" wird wie folgt ergänzt:

- 2.1 Gem. § 1 (6) BauNVO sind Vergnügungsstätten nach § 6 (3) BauNVO nicht zulässig.

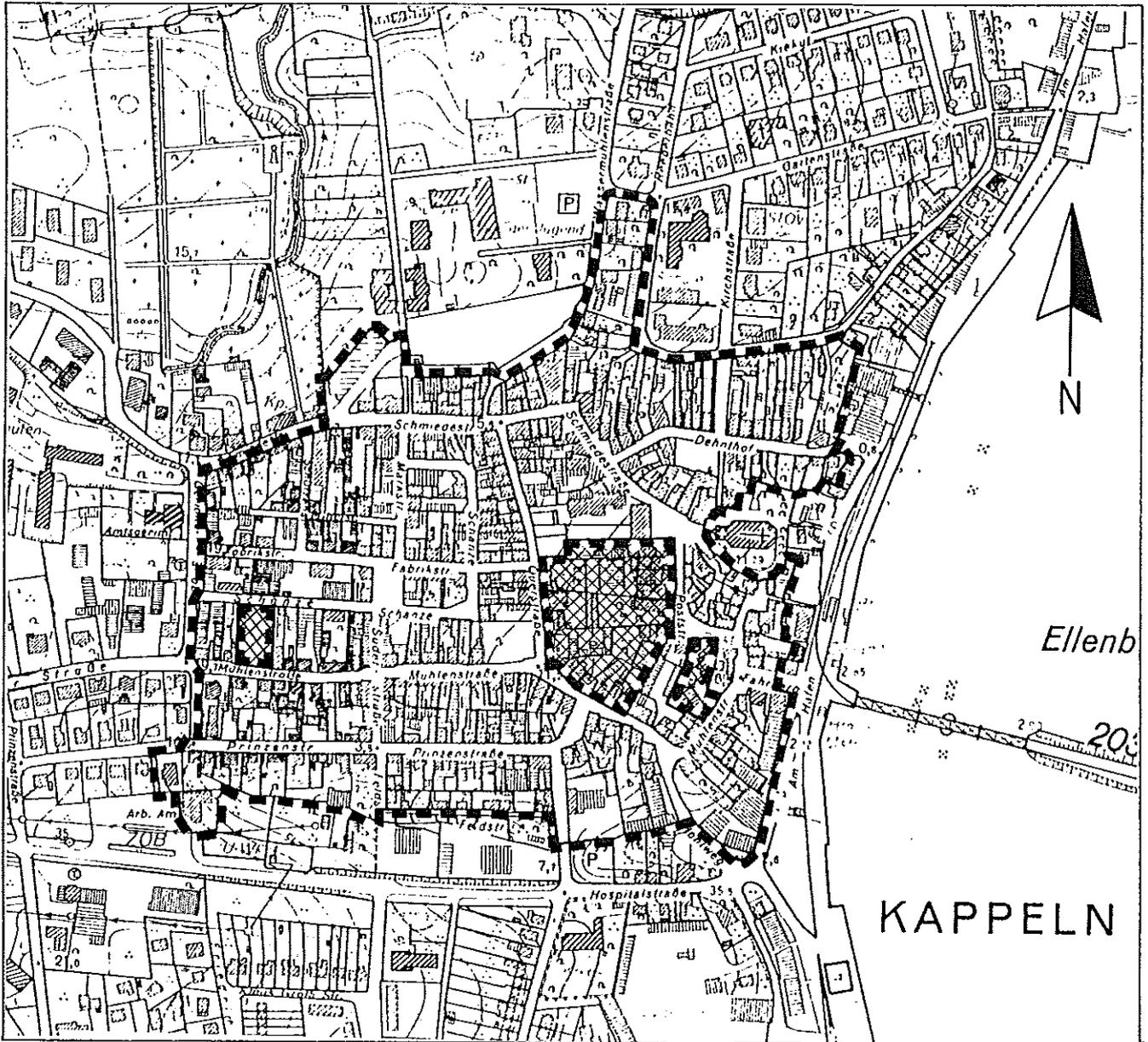
2340 Kappeln, den 05. Januar 1993



(Rust)

Bürgermeister.

ANLAGE ZUR SATZUNG DER 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34
FÜR DEN "INNENSTADTBEREICH"

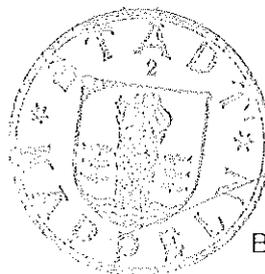


räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 34 für den "Innenstadtbereich"



nicht innerhalb des Geltungsbereiches des
B-Planes Nr. 34 liegende Gebiete

2340 Kappel, den 05. Januar 1993



(Rust)
Bürgermeister

V E R F A H R E N S V E R M E R K E :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.08.1992.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Schlei-Boten" (Zeitung) am 08.10.1992 erfolgt.
Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 26.08.1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die direkt Betroffenen sind mit Schreiben vom 07.10.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat am 26.08.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.12.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kappeln, den 05.01.1993



(Rust)
Bürgermeister

2. Die Bebauungsplanänderung bestehend aus dem Text (Teil B) und der Planzeichnung, wurde am 09.12.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 09.12.1992 gebilligt.

Die Bebauungsplanänderung ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 05.01.1993 dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 11.01.1993 Az: -- erklärt, daß er keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.

Kappeln, den 26.01.1993



(Rust)
Bürgermeister

3. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) und der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.

Kappeln, den 26.01.1993



(Rust)
Bürgermeister

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.01.1993 im "Schlei-Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28.01.1993 in Kraft getreten.

Kappeln, den 02.02.1993



(Rust)
Bürgermeister